

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 36 (1974)

Heft: 1

Rubrik: Kausalhaftung : was ist das eigentlich?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kausalhaftung – was ist das eigentlich ?

Vor Jahresfrist beschlossen die Schweizerischen Motorhaftpflicht-Versicherer, die Policien nicht zu belasten, falls Leistungen lediglich gestützt auf die Kausalhaftpflicht erbracht werden müssen, anders ausgedrückt: in diesen Fällen wird die Bonusstufe nicht, wie bis anhin, verändert. Was ist aber eigentlich die Kausalhaftung? Wann können wir sicher sein, dass Leistungen gestützt auf sie erbracht werden? Haben wir es in allen Fällen, in welchen vom Richter keine Strafe ausgesprochen wurde, mit der Kausalhaftung zu tun? In der Folge soll versucht werden, diese Punkte einzeln zu erklären.

1. Grundsätzliches

Wenn wir die Kausalhaftung verstehen wollen, so müssen wir ein wenig Geschichte betreiben. Am Anfang der technischen Neuzeit, als die Maschinen mehr und mehr Verwendung fanden, kannte man die eigentliche Kausalhaftung noch nicht; damals galt nur die Verschuldenshaftung, gemäss welcher jemand für den von ihm verursachten Schaden aufzukommen hatte, falls ihm ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten vorgeworfen werden konnte. Der Geschädigte musste also beweisen, dass den Schädiger ein Verschulden treffe.

Als zu Beginn des letzten Jahrhunderts die ersten Dampfrösser feuerspeiend durch die Gegend fuhren, wurde manchem Bauern das Kornfeld, ja sogar der Hof in Brand gesetzt. Wenn der Geschädigte nun versuchte, Ersatz zu erhalten, musste er bei der Anwendung des Verschuldensprinzips leer ausgehen, weil der Eisenbahngesellschaft ja kein Verschulden zur Last gelegt werden konnte, da die Lokomotiven dem damaligen technischen Stand entsprachen. Dass diese Konsequenz nicht gerecht war, sah man aber bald ein: hier das grosse Unternehmen – dort der arme, um seine Existenz gebrachte Bauer, welcher oft genug nur gezwungenerweise den Bau der Bahn in der Nähe seiner Felder geduldet hatte. Um dem Geschädigten helfen zu können, half man sich mit einer Fiktion (oder Vermutung): man erklärte einfach, dass schon allein das Fahrenlassen einer Eisenbahn ein Verschulden darstelle. Aber auch diese Lösung war nicht dazu angetan, alle Beteiligten zufrieden zu

stellen. Denn wie wir weiter oben sahen, ist das Verschulden ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten, stellt also einen Vorwurf dar. Dem wollten sich aber die Eigentümer der Eisenbahn nicht aussetzen lassen, und so fand man dann das, was wir heute Kausalhaftung nennen: eine vom Verschulden unabhängige Haftung desjenigen, welcher sich bestimmte Einrichtungen und Kräfte zunutze macht, durch welche Dritte geschädigt werden können. Als Ausnahme der auch heute noch grundsätzlich im Vordergrund stehenden Verschuldenshaftung findet die Kausalhaftung nur in ganz bestimmten, in Spezialgesetzen angeführten Fällen Anwendung, so z. B. im Strassenverkehrs-, Eisenbahn-, Luftverkehrs-, Atomenergie- und neuerdings im Gewässerschutzgesetz, weshalb man auch oft den etwas unglücklichen Ausdruck «Haftung aus Gesetz» verwendet. Nach dem Dargelegten kann man also sagen, dass die Kausalhaftung ein Kind unseres technischen Zeitalters ist. Sie ist dazu berufen, unabhängig von einem eventuellen Verschulden denjenigen zum Ersatz eines Schadens zu verpflichten, welcher über bestimmte Kräfte oder technische Einrichtungen verfügt, durch die Dritte geschädigt werden.

2. Wann werden Leistungen gestützt auf die Kausalhaftung erbracht?

Es würde den Rahmen dieser Information sprengen, wenn wir alle Kausalhaftungen behandeln würden. Es kann daher nur auf einige Punkte der Kausalhaftung (Strassenverkehrsgesetz) eingegangen werden.

Die gesetzliche Bestimmung finden wir in Art. 58 des Strassenverkehrsgesetzes, welcher bestimmt, dass der Halter für den Schaden haftet, wenn durch den Betrieb seines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt wird, oder Sachschaden entsteht. Art. 61 bestimmt im weiteren, dass ein Halter für den einem anderen Halter zugefügten Sachschaden nach Verschulden haftet. Ueberall da also, wo lediglich Sachschaden an einem anderen Motorfahrzeug entsteht (und das trifft in weitaus den meisten Fällen zu), haben wir es nicht mit einer Kausalhaftung zu tun. Uebrig bleiben also die Fälle, in denen z. B.

Fussgänger, Velofahrer oder der Eigentümer eines Zaunes durch ein Motorfahrzeug zu Schaden kommen. Meistens wird man aber auch hier keine reine Kausalhaftung antreffen, da nämlich in den häufigsten Fällen man dem Fahrzeuglenker den Vorwurf einer Unaufmerksamkeit und somit eines Verschuldens machen kann. In diesen Fällen wird also die Versicherungspolice wie bis anhin belastet. Wann aber haben wir es mit einer Kausalhaftung zu tun? Es seien hier aus der Praxis einige Fälle aufgezählt:

- Ein Kind springt plötzlich und völlig unerwartet hinter einem Auto hervor und wird von einem Fahrzeug erfasst, ohne dass der Fahrer das Kind hätte sehen können.
- Auf der Fahrbahn bildet sich plötzlich eine Eisschicht und das Fahrzeug kommt ins Schleudern, wobei es einen Gartenhag beschädigt.
- Trotz regelmässigem Service in einer gut ausgerüsteten Garage versagen plötzlich die Bremsen und es geschieht ein Unfall.
- Beim Anlassen des Fahrzeuges werden Benzindämpfe, welche aus einem schadhaften Tank entweichen, entzündet und verursachen eine Explosion.
- Ein Stein fliegt gegen eine Windschutzscheibe, welche zersplittert, so dass der Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug verliert, auf das Trottoir fährt und dort einen Passanten verletzt.

Dies sind natürlich nicht alle Möglichkeiten, in welchen Kausalhaftung vorliegen kann, jedoch einige Beispiele. Allen den erwähnten Fällen ist eines gemeinsam: es darf kein Verschulden des Automobilisten vorliegen. Wenn z. B. der Lenker des Fahrzeugs bei aufmerksamem Fahren das Kind in unserem 1. Beispiel rechtzeitig hätte sehen können, so läge keine Kausal-, sondern eine Verschuldenshaftung vor. Das gleiche träfe zu, wenn im 3. Beispiel das Fahrzeug schlecht unterhalten war und die Bremsen schon vor dem Unfall schlecht funktionierten. Verschuldenshaftung liegt ebenfalls vor, wenn der Lenker wusste oder hätte wissen müssen, dass der Benzintank defekt war oder falls er auf vereister Strasse mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfährt, obwohl er wissen musste, dass er auf einer Eisbahn und nicht mehr auf einer Strasse fährt. Sobald man dem Lenker einen Vorwurf machen kann,

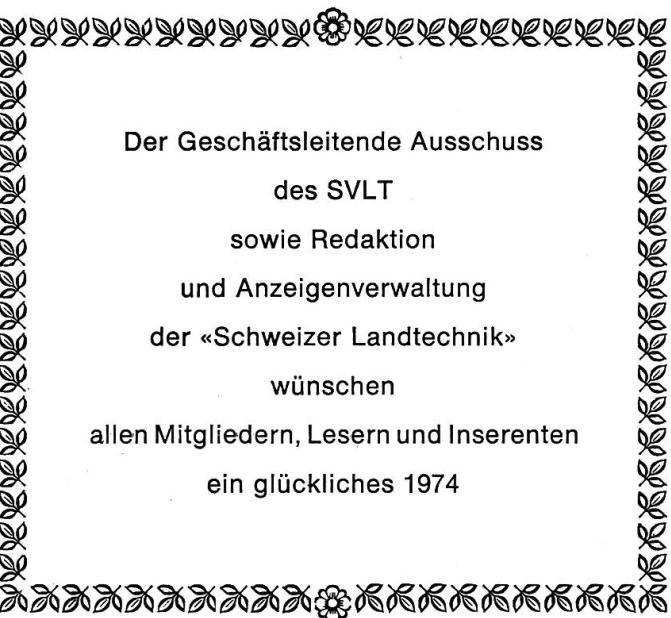
etwas nicht gesehen, bemerkt oder vorgekehrt zu haben, kommt die Verschuldenshaftung zum Zuge, und bei Zahlungen durch den Autohaftpflichtversicherer muss die Police belastet werden.

3. Liegt Kausalhaftung vor, wenn der Lenker freigesprochen wurde?

Die dritte und letzte Frage, nämlich ob Kausalhaftung in jenen Fällen vorliegt, in welchen durch die Versicherung Leistungen erbracht werden mussten, der Lenker aber durch den Richter strafrechtlich freigesprochen wurde, ist nicht generell zu beantworten. Zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommt es nämlich nur dann, wenn jemand einen der in den Strafgesetzen aufgeführten Tatbestände erfüllt hat; sie besteht in einem Eingriff des Staates in die persönliche Bewegungsfreiheit, und zwar auch dann, wenn anstelle einer Gefängnisstrafe nur eine Busse ausgesprochen wird. Wie wir weiter oben sahen, braucht es aber im Zivilrecht viel weniger, um den Vorwurf eines Verschuldens zu erheben. Es genügt jegliches von der Rechtsordnung missbilligte Verhalten, auch wenn dieses nicht speziell im Gesetz erwähnt wurde. Somit kann man also nicht unbedingt behaupten, dass bei einem Freispruch durch den Strafrichter kein Verschulden, sondern lediglich Kausalhaftung vorliege, auch wenn dies meistens der Fall sein dürfte.

G.Sch.

Aus der Dokumentationsreihe der «Waadt-Unfall».



Der Geschäftsleitende Ausschuss
des SVLT
sowie Redaktion
und Anzeigenverwaltung
der «Schweizer Landtechnik»
wünschen
allen Mitgliedern, Lesern und Inserenten
ein glückliches 1974